

Cappeln, den 18.11.2025

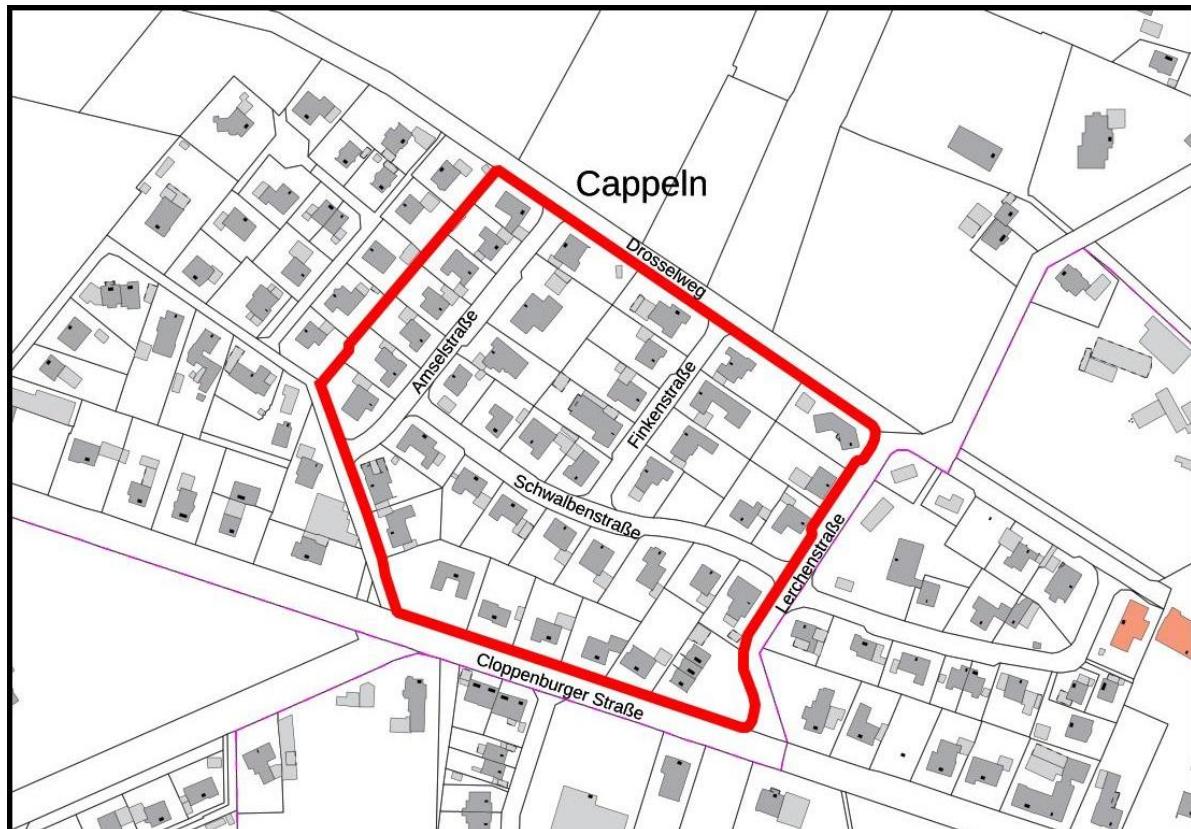
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 7 „Nördlich der Cloppenburger Straße“, 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich der Cloppenburger Straße“ nebst Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gestaltung möglicher angemessener Nachverdichtungen geschaffen. Mit dieser Planänderung werden in den im Bebauungsplan Nr. 7 bereits festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) die bestehende offene Bauweise (o) auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt; gleichzeitig wird die Zahl der Wohneinheiten je Gebäude begrenzt sowie eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kataurausschnitt dargestellt:



Mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich der Cloppenburger Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlicher der Cloppenburger Straße“ mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Cappeln (Oldenburg), Zimmer 13, Goethestraße 1, 49692 Cappeln, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Nördlich der Cloppenburger Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Brinkmann